

beaucoup de textes écrits que l'on a tendance à oublier et il n'est pas mauvais de les rappeler sous une autre forme. Le Conseil fédéral y trouvera un précieux encouragement et le nouveau régime fiscal, sans aucun doute, un atout non négligeable dans l'opinion publique.

En terminant, il serait regrettable qu'un travail qui, malgré certains éclats, a été conduit en commun et en synthèse, s'achoppe en fin de parcours sur ce que je considère comme une querelle de mots, ou comme on dit en français – en tout cas en Suisse romande – sur une «querelle d'Allemands».

Pour terminer, je rassure M. Meier: le tir du canon sera bien ajusté, il ne fera pas de dégâts à côté de la cible que nous avons définie; cette cible c'est la modération de la croissance et non pas la déflation budgétaire.

#### Abstimmung – Vote

Für die Annahme der Motion der Kommission 95 Stimmen  
Dagegen 52 Stimmen

**Präsident:** Jetzt kommen wir zu den Gesamtabstimmungen. Nachdem wir beschlossen haben, zwei verschiedenen Beschlüssen zuzustimmen, haben wir auch zweimal die Gesamtabstimmung vorzunehmen.

**Hubacher:** Im Namen und im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion möchte ich ganz kurz eine Erklärung abgeben. Wir haben jetzt die Vorlage sozusagen in der ersten Lesung durchberaten. Sie geht an den Ständerat. Wir wissen nicht, wie sie zurückkommen wird. Wir wissen auch nicht, wie sich die Abstimmungslage präsentieren wird, wie das Durchsetzungsvermögen und der Durchsetzungswille in der Abstimmungsfront aussehen werden. Wir wissen auch nicht, trotz allen beschwörenden Fragen und interessanten Beantwortungen, wo eigentlich gespart werden soll. Wir haben jetzt aus verschiedenen Voten vernommen, dass doch an einen Abbau der Sozialleistungen zum Teil gedacht wird. Wir wissen aber nicht konkret, wie, wo und bei wem. Ich muss Ihnen im Namen der fast einstimmigen sozialdemokratischen Fraktion mitteilen, dass wir, nicht zuletzt aus taktischen Gründen, weil wir wissen wollen, wie die Vorlage im Ständerat eventuell behandelt oder auch misshandelt wird, vorläufig Stimmenthaltung üben werden.

#### Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

##### Bundesbeschluss A – Arrêté fédéral A

Für Annahme des Beschlussentwurfes 80 Stimmen  
Dagegen 16 Stimmen  
bei vielen Enthaltungen

##### Bundesbeschluss B – Arrêté fédéral B

Für Annahme des Beschlussentwurfes 114 Stimmen  
Dagegen 1 Stimme

#### Abschreibung von Motionen und Postulaten

##### Classement de motions et de postulats

**Präsident:** Es wird beantragt, abzuschreiben die Motionen (unter Vorbehalt der Zustimmung des Ständerates):

1969 10 203 Steuerpolitik (N 12. 6. 69, Conzett; S 17. 6. 69)  
1969 10 241 Koordinierte Steuerpolitik (S 17. 6. 69, Herzog; N 12. 6. 69)  
1970 zu 10 360 Steuerharmonisierung (N 11. 6. 70, Kommissionen für die Aenderung der Finanzordnung des Bundes; S 2. 6. 70)  
1972 11 243 Mehrwertsteuer, Verfassungsgrundlage (N 6. 6. 72, Eisenring; S 5. 10. 72)  
1973 10 874 Steuerreform (N 19. 3. 73, Biel)  
1973 11 798 Umsatzsteuerpflicht von Kunstschaffenden (N 3. 12. 73, Junod; S 13. 12. 73)  
1973 11 800 Umsatzsteuerpflicht von Kunstschaffenden (S 13. 12. 73, Girardin Lise; N 3. 12. 73)

1975 zu 75 022 Finanz- und Steuerreform. Konzept (N 19. 6. 75, Finanzkommission; S 1. 10. 75)

die Postulate:

1959 7 709 Ausführungsgesetzgebung zur Finanzordnung (N 6. 3. 59, Widmer)  
1969 10 104 Bundessteuer für juristische Personen (N 13. 3. 69, Weber Max)  
1969 10 250 Neuordnung der Bundesfinanzen (N 10. 6. 69, Eisenring)  
1972 11 237 Bundessteuer-System (N 4. 10. 72, Weber-Altdorf)  
1972 11 416 Steuerkonkurrenz der Kantone (N 4. 12. 72, Rüttimann)  
1973 11 394 Finanz- und Steuerordnung des Bundes (N 19. 3. 73, Letsch)  
1974 11 950 Dienstleistungssteuer (N 5. 12. 74, Oehen)

Nicht abgeschrieben werden das Postulat Luder (Finanz- und Steuerordnung des Bundes) und das Postulat Fischer-Bern (Ausbau der Warenumsatzsteuer). Letzteres wird gesondert behandelt.

Wird dem Abschreiben der übrigen Motionen und Postulate Opposition gemacht? Das ist nicht der Fall. Sie haben zugestimmt.

Wir sind nun am Schluss einer ziemlich mühsamen Beratung angelangt. Ich möchte den Kommissionsreferenten für ihre grosse Mühewaltung bestens danken. Aber sie kommen gleich wieder dran.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

76.025

## Reichtumssteuer. Volksbegehren Impôt sur la richesse. Initiative populaire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 24. März 1976 (BBI I 1503)  
Message et projet d'arrêté du 24 mars 1976 (FF I 1518)

#### Antrag der Kommission

Eintreten

#### Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

**Weber Leo, Berichterstatter:** Das Ziel der Initianten bei der Reichtumssteuerinitiative ist nach der eigenen Umschreibung einmal die Steuerharmonisierung, die stärkere Besteuerung des Reichtums und schliesslich die Entlastung der unteren Einkommen. Der Weg zum Ziel wird in folgenden Massnahmen gesehen: einmal bei den natürlichen Personen eine totale formelle Harmonisierung durch Bundesgesetz, dann eine materielle Harmonisierung der Steuern für Einkommen von 100 000 Franken und darüber auf allen drei Stufen, also bei Bund, Kanton und Gemeinden durch Vorschriften über eine Mindestbelastung und eine subsidiäre Anrechnungssteuer, durch Vorschriften über eine bestimmte Freigrenze, die beim Existenzminimum liegt; dann schliesslich eine materielle Harmonisierung der Vermögenssteuer mit einer Freigrenze von 100 000 Franken; gesamthaft betrachtet also die Beibehaltung der Konkurrenz der Besteuerung zwischen Bund und den eidgenössischen Gliedstaaten. Anders bei den juristischen Personen: dort wird eine Aenderung der Steuerhoheit vorgenommen. Juristische Personen sollen in Zukunft praktisch ausschliesslich vom Bund besteuert werden, ausgenommen sind einige kleinere juristische Personen, wie z. B. Vereine, Stiftungen, vielleicht auch örtliche Ge-

nossenschaften, die auch in Zukunft nach Bundesgesetz den Kantonen überlassen bleiben sollen. Die juristischen Personen sollen in der ganzen Schweiz einer einheitlichen Besteuerung unterliegen. Die Sätze sind in der Verfassung nicht festgelegt, doch darf man aus den Uebergangsbestimmungen dieser Initiative schliessen, dass sie bei 30 Prozent für den Gewinn und den Ertrag und bei 0,8 Promille für das Kapital und die Reserven liegen dürften. Entscheidende Massstäbe sind die wirtschaftliche Funktion der juristischen Personen einerseits und die Belastung der natürlichen Personen andererseits. Von den Steuern der juristischen Personen sollen die Kantone zwei Drittel erhalten, von den Steuern der direkten Bundessteuer für natürliche Personen 30 Prozent wie heute, davon mindestens ein Sechstel für den Finanzausgleich, plus die Anrechnungssteuer.

Wie soll diese Initiative beurteilt werden? Der Bundesrat weist mit Recht darauf hin, dass sie sicher auch einige Vorteile aufweist, u. a. besonders die einheitliche Besteuerung der juristischen Personen in der Schweiz sowie die Verhinderung der Steuerflucht durch diese Maximalsätze. Sie hat aber ohne Zweifel auch Nachteile, die schwerer wiegen als die Vorteile. Ich meine hier nicht primär die hohen Steuersätze – diese sind ja in mehreren Kantonen heute bereits erreicht. Ich meine primär folgendes: Einmal sieht die Initiative eine Reform zugunsten des Bundes vor. Der Bund wird erhebliche Mehrerträge erhalten, währenddem der Gesamtmehrertrag für die Kantone relativ bescheiden ausfallen wird. Dazu fällt er erst noch unterschiedlich an, und zwar so, dass die grösseren und finanzstarken Kantone mehr erhalten werden – so nach den Ausrechnungen der eidgenössischen Steuerverwaltung – und die finanzschwächeren Kantone weniger. Bei dieser Situation hätte man eigentlich den Finanzausgleich wesentlich verstärken müssen. Gerade dieser Finanzausgleich wird nun durch die Initiative mit völlig unzureichenden Mitteln bedacht, und zwar hauptsächlich deshalb, weil das Substrat der juristischen Personen ausgeklammert wird. Die Initiative löst schlussendlich, das haben die Initianten selbst geschrieben, die finanziellen Probleme des Bundes nicht, da sie ja nur ein Bein darstellt und die indirekten Steuern nicht beinhaltet, die der Bund ebenso dringend nötig hat wie eine gewisse Harmonisierung und gewisse Mehrerträge. Auch bei den direkten Steuern wird der Zusammenhang zwischen den beiden Hauptsteuern, direkte Bundessteuer und Warenumsatzsteuer oder Mehrwertsteuer – diese Zwillingstheorie, die bis jetzt immer durchgehalten worden ist – von der Initiative aufgegeben. Die Kommission ist mehrheitlich, bei einigen Enthaltungen, zur Ablehnung dieser Initiative gekommen. Praktisch ist das, was Sie vorhin beschlossen haben, die Alternative zu dieser Reichtumssteuer-Initiative; formell stellt dieser Beschluss zwar nicht einen Gegenvorschlag dar, materiell hat er aber durchaus diese Funktion.

**M. Gautier**, rapporteur: L'initiative dite sur l'impôt sur la richesse, qui a été lancée par le parti socialiste suisse, a été déposé en mai 1974, revêtue de plus de 80 000 signatures.

Cette initiative vise plusieurs buts: 1. Introduire, par voie législative, une harmonisation fiscale formelle; 2. Introduire l'harmonisation matérielle d'une part pour les personnes physiques, en fixant dans la constitution fédérale, les taux minima des impôts cantonaux sur les revenus de plus de 100 000 francs et les fortunes de plus d'un million, d'autre part en réservant l'essentiel de l'imposition des personnes morales à la Confédération, à charge pour celle-ci d'en ristourner les deux tiers aux cantons; 3. modifier considérablement la courbe de progression de l'IDN en exonérant les revenus jusqu'à 40 000 francs et en chargeant davantage les revenus de plus de plus de 200 000 francs.

Dans une certaine mesure, ces buts sont comparables à ceux du projet que nous venons d'adopter. L'initiative va cependant beaucoup plus loin dans certains domaines.

Tout d'abord, elle impose l'harmonisation matérielle pour les revenus et les fortunes élevées, allant jusqu'à fixer les taux des impôts cantonaux dans la constitution fédérale, alors que le Conseil fédéral, et nous l'avons suivi, ne touche pas à l'harmonisation matérielle. Il serait utopique de ne pas voir qu'on propose ainsi une ingénierie considérable de la Confédération dans le domaine souverain des cantons. Il en est de même pour ce qui concerne les personnes morales, vis-à-vis desquelles les cantons perdent pratiquement tout pouvoir de décision. Même si cette ingénierie est moins marquée que celle que prévoyait l'initiative de l'Alliance des indépendants, elle n'en constitue pas moins une grave atteinte à la souveraineté cantonale en matière fiscale et donc à leur souveraineté tout court.

D'autre part, les modifications apportées au barème de l'IDN vont très loin. L'exonération des revenus jusqu'à 40 000 francs coûterait très cher à la caisse fédérale. Il est vrai que celle-ci pourrait se rattraper largement sur les personnes morales, dont la charge fiscale totale augmenterait de 15 à 20 pour cent. On peut se demander si une telle surcharge est supportable et surtout si le moment est bien choisi pour charger aussi considérablement des entreprises dont beaucoup sont fortement secouées par la récession. La charge totale sur les hauts revenus des personnes physiques, du fait de l'augmentation de l'impôt fédéral et du taux minimum imposé aux cantons, atteindrait ou dépasserait 50 pour cent, sans compter les cotisations sociales ou l'impôt sur la fortune. Enfin, la ristourne aux cantons des deux tiers de l'impôt sur les personnes morales leur donnerait certes au total la même somme que celle qu'ils prélèvent actuellement mais des distorsions considérables apparaîtraient entre les cantons. Certains d'entre eux, dont les plus riches, seraient bénéficiaires, tandis que parmi les financièrement faibles, nombreux seraient les perdants.

Enfin, l'initiative ne règle en rien – elle ne le cherche d'ailleurs pas – le problème des finances fédérales. En outre, elle laisse totalement de côté le problème de l'impôt de consommation.

Pour toutes ces raisons, la commission vous propose, par 12 voix contre 8, de suivre le Conseil fédéral en recommandant au peuple et aux cantons de rejeter cette initiative.

*Den Vorsitz übernimmt Vizepräsident Wyer*

*M. Wyer, vice-président, prend la présidence*

**Stich:** Die Reichtumssteuerinitiative der sozialdemokratischen Fraktion hat eine lange Geschichte, sie geht auf einen Beschluss des Basler Parteitages von 1968 zurück. Damals hat man die Meinung gehabt, es sei notwendig, dass wir als Gegenstück zu den damaligen Anträgen des Bundesrates eine eigentliche Reichtumssteuerinitiative machen würden, mit 14 oder 15 Prozent, wie wir dies heute beschlossen haben. Doch hat sich bei der Bearbeitung dann sehr rasch gezeigt, dass nicht die Erhöhung des Steuersatzes bei der Wehrsteuer eine wesentliche Verbesserung der Verhältnisse bringen könnte, sondern ausschliesslich die Harmonisierung der grossen Einkommen- und Vermögenssteuern, um endlich der Steuerflucht und der Steuerabwerbung innerhalb der Schweiz Riegel zu schieben und dafür zu sorgen, dass die Kantone, die sich ja immer und immer wieder gegen die Beanspruchung ihres Steuersubstrates gewehrt haben, endlich in die Lage versetzt werden, durch eine Harmonisierung ihr Steuersubstrat überhaupt auszunützen und sich die entsprechenden Mittel zu beschaffen. Das Hauptgewicht der Initiative liegt auf der Harmonisierung. Sie haben es von den beiden Referenten gehört, wie wir uns das vorstellen. Wir haben bei verschiedenen Einkommen eine minimale Besteuerung festgelegt. Man hat dieser Initiative vorgeworfen, sie bringe für die grossen Teile der Steuerpflichtigen keine Harmonisierung. Das ist allerdings ein wesentlicher Irrtum, denn wenn die Einkommen bei 100 000 Franken, oder über 100 000 Franken, harmonisiert werden müssen,

dann ist es selbstverständlich, dass die Kantone und Gemeinden ihre Steuerkurven entsprechend anpassen sollen und müssen. Wir haben aus diesem Grund, vor allem aus diesem Grund, weil die Kantone ihre Steuerkurven anpassen müssen, nach ihren Gegebenheiten auch eine relativ hohe Freigrenze festgelegt, nämlich 40 000 Franken (Sie haben heute bekanntlich 18 000 Franken beschlossen). Die Tatsache, dass wir 40 000 Franken als Beginn der Steuerpflicht festgelegt haben für die direkte Bundessteuer, hat einen direkten Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer.

Wir haben im Verlaufe der Jahre gesehen, gerade auch im Zusammenhang mit der Behandlung dieser Initiative, dass mit den direkten Steuern allein der Finanzbedarf des Bundes nicht gedeckt werden kann. Wir haben hier ausgerechnet, dass die Mehreinnahmen relativ bescheiden wären, also etwa 50 Millionen Franken – das ist allerdings eine Zahl, die heute wieder überprüft werden müsste –; aber Sie sehen: im Verhältnis zu dem, was die indirekten Steuern bringen, könnte man mit dieser Reichtumssteuerinitiative allein die Bundesfinanzen nicht sanieren. Dessen sind wir uns durchaus bewusst. Auf der anderen Seite wissen wir aber auch, dass die Mehrwertsteuer gerade den kleinen Konsumenten bedeutend stärker belastet. Die effektiven Belastungen auszurechnen ist ja eine relativ komplizierte Geschichte, und sie ist auch umstritten. Wenn man davon ausgeht, dass man heute eine Belastung durch die Warenumsatzsteuer von etwa 2 Prozent hat, dann werden die Leute nachher durch die Mehrwertsteuer sagen wir mit mindestens 3 Prozent ihres Einkommens belastet. 1 Prozent ist bei einem kleinen Einkommen von 30 000 Franken nicht sehr viel, aber was übrig bleibt ist im Grunde genommen auch nicht viel. So gesehen wird eben doch der kleine Steuerzahler, der in den Kantonen und Gemeinden meistens durch direkte Steuern relativ stark belastet wird, besonders hart betroffen. Deshalb hatten wir auch die Meinung, dass wir hier ohne weiteres bis etwa 80 Prozent der Steuerpflichtigen von der Bundessteuerpflicht ausnehmen dürften. Wir sind nicht der Meinung, dass damit Gratisbürger entstehen, wie das in dieser Diskussion ab und zu gesagt worden ist, sondern wir sind uns bewusst, dass diese Leute relativ viel indirekte Steuern bezahlen und dass sie auch durch kantonale und kommunale Steuern stark belastet sind. Deshalb scheint es uns richtig, wenn man hier eine ansehnliche Freigrenze schafft.

Die gleiche Uebung haben wir auch bei den Vermögen vorgesehen, während wir bei den juristischen Personen keine Steuersätze in die Verfassung aufnehmen wollten. Wir wollten hier eine gewisse Flexibilität für die Gesetzgebung erreichen, aber im ganzen dann doch eine vollständige Vereinheitlichung erzielen, indem alle juristischen Personen durch den Bund bzw. die Kantone für den Bund besteuert worden wären mit der Verpflichtung, dass der Bund dann die Gelder zum Teil, mindestens im heutigen Umfang, wieder an die Kantone zurückgeleitet hätte.

Das ist der zweite wesentliche Punkt. Wir haben also hier eine Vereinheitlichung, nicht nur eine Harmonisierung bei den juristischen Personen.

Der dritte Punkt betrifft die höhere Belastung der Einkommen. Da hat der Bundesrat unsere Vorstellung schon übernommen. Wenn wir unsere Initiative und das, was Sie heute beschlossen haben in bezug auf Harmonisierung nun rückblickend vergleichen, dann ist ganz offensichtlich, dass unsere Initiative eindeutig und klar ist, und damit wissen die Bürger auch, was sie haben, wenn sie dieser Initiative zustimmen. Bei dem, was Sie unter Harmonisierung beschlossen haben, weiss das vorläufig noch niemand, und persönlich erwarte ich davon auch nicht sehr viel. Wenn man an diese Bundesfinanzreform im ganzen denkt, die wir in den letzten Tagen behandelt haben, so kann man illusionslos sagen, dass niemand annimmt, dass unsere beiden Bundesbeschlüsse je in dieser Form von Volk und Ständen akzeptiert werden. Deshalb bitte ich Sie, hier bei der Initiative der Sozialdemokratischen Partei in Artikel 2 dem Minderheits-

antrag zuzustimmen und Volk und Ständen die Annahme der Initiative zu empfehlen.

**Waldner:** Gestatten Sie mir als Baselbieter, der massgeblich an der dortigen Reichtumssteuerinitiative mitgearbeitet hat, einige Bemerkungen über unsere Erfahrungen mit einer solchen Steuer auf kantonaler Ebene.

Die Baselbieter Reichtumssteuerinitiative hatte, wie ihre gesamtschweizerische Nachfolgerin, mehrere Ziele. Rückblickend darf man mit Genugtuung und entgegen aller bürgerlichen Unkenrufe festhalten: Sie hat ihren Zweck voll erreicht. Welches waren nun denn die Ziele der Baselbieter Reichtumssteuer und wie steht es damit auf eidgenössischem Boden? Die Baselbieter Reichtumssteuer wollte wie die schweizerische die schwächsten Glieder unserer Gesellschaft mit den geringsten Einkommen entlasten. Das ist ihr weitgehend gelungen. Die Rentner beispielsweise sind uns noch heute dankbar dafür.

Die Baselbieter Reichtumssteuer wollte, wie heute die schweizerische, die Steuerlasten gerechter verteilen. Sie holte das Geld dort, wo es auch nach Abzug hoher Steuern noch in grosser Menge vorhanden ist. Das ist ihr gut gelungen, wie die heftige Reaktion der Reichen in unserem Kanton gezeigt hat. Mit der Steuerflucht war es übrigens nicht so weit her, wie immer behauptet wurde. Nur rund 50 von 2000 Betroffenen oder 2,5 Prozent haben überhaupt so etwas versucht, und es waren nicht einmal die Reichsten. Viele davon sind nach ganz kurzer Zeit wieder reumütig in ihre Baselbieter Villen zurückgekehrt. Die Baselbieter Reichtumssteuer hat den Finanzausgleich unter den Gemeinden verstärkt. Rund 8 Millionen zusätzliche Franken gingen dadurch an die Gemeinden. Davon haben auch solche Gemeinden profitiert, in denen es gar keine reichen Steuerzahler gibt. Die wichtigste Folge der Baselbieter Reichtumssteuer ist jedoch, dass sie sämtliche nachfolgenden Steuerdiskussionen im Kanton Baselland, in der Mehrzahl der übrigen Kantone und heute sogar im Bund sehr nachhaltig beeinflusst hat. So stehen heute im neuen Baselbieter Steuergesetz, wie auch in den Steuergesetzen zahlreicher anderer Kantone und auch im Finanzpaket des Bundesrates, Steuertarife für hohe Einkommen, wie sie von den doch mehrheitlich bürgerlichen Parlamenten ohne den Baselbieter Fingerzeig nie beschlossen worden wären. Die Baselbieter Reichtumssteuer setzte hier Marksteine, von denen man heute nirgends mehr nach unten abweichen kann.

Die heutige Diskussion gibt mir ferner Gelegenheit, zwei weitherum verbreitete Märchen zu berichtigen. Es ist nicht wahr, dass die Baselbieter Reichtumssteuer ein finanzielles Fiasko war. Sie hat dem Kanton innert zwei Jahren immerhin 80 Millionen zusätzliche Franken eingebracht. Es ist weiter nicht wahr, dass wir Baselbieter unsere Reichtumssteuer schleunigst wieder abschaffen mussten, weil die Steuersituation unhaltbar geworden wäre. Wir haben im Gegenteil die Grundsätze dieser Steuer in unser neues Steuergesetz übernommen, wie dies in der Initiative bereits vorgezeichnet war. Die Reichtumssteuer ist darin ausdrücklich als Uebergangslösung zum neuen Steuergesetz bezeichnet worden. Nachdem der Kanton Baselland und seine Gemeinden, nachdem die überwiegende Zahl der Baselbieter Steuerzahler ausschliesslich gute Erfahrungen mit der Reichtumssteuer gemacht haben, nachdem diese Reichtumssteuer auf eine grosse Zahl kantonaler Steuergesetze einen derart positiven Einfluss gehabt hat, ist es selbstverständlich, dass ich auch der Reichtumssteuer auf Bundesebene zustimmen werde. Ich bin überzeugt, dass auch der Bund ausschliesslich gute Erfahrungen damit machen wird, dass auch die meisten Steuerzahler auf Bundesebene davon profitieren werden und dass wir der Steuergerechtigkeit einen weiteren Schritt entgegengehen werden.

Ich ersuche Sie deshalb ebenfalls um Ihre Unterstützung des Antrages der Kommissionsminderheit.

M. **Chevallaz**, conseiller fédéral: Excusez-moi si je suis bref et si je ne fais pas une longue dissertation sur cette initiative. Ce n'est pas que je la considère avec désinvolture; elle est bien charpentée, elle témoigne d'une excellente technique fiscale, elle est clairement présentée, elle a de bonnes intentions, mais l'heure avance, pour vous et pour nous, les héros sont fatigués, il me semble m'en apercevoir, certains ont déjà succombé.

Le message issu de nos services est plus complet que je ne pourrais être ce soir. Ma philosophie fiscale, au terme de ces débats, je vous l'ai amplement définie et vous y avez prêté une attention pleine de sollicitude et d'intérêt; je ne veux donc pas procéder à des redites; je relève dès lors en style très sommaire deux raisons et une constatation qui nous amènent à un préavis négatif: premièrement, le caractère centralisateur de cette initiative – sans doute moins poussé que celui de l'initiative rejetée en mars dernier – et l'empiètement sur les prérogatives des cantons; deuxièmement, la progressivité accentuée, l'exonération des revenus de 40 000 francs qui va bien au-delà de l'équité sociale. Nous sommes allés un bout de chemin à votre rencontre dans notre projet de régime fiscal, mais nous ne voulons pas vous suivre en vos extrémités.

J'ai entendu avec beaucoup d'intérêt les explications de notre collègue Waldner sur l'expérience bâloise. J'ai sur cette expérience une information un peu plus nuancée, la loi a été sérieusement corrigée et actuellement les taux maxima sont au-dessous des taux maxima d'autres cantons. Cette belle expérience de Bâle-Campagne ressemble un peu à la retraite de Marignan; elle est glorieuse, mais c'est une retraite.

Et la dernière constatation n'est pas une critique, c'est que l'initiative n'apporte aucune ressource nouvelle à la Confédération. Vous me direz que c'est une déformation professionnelle, mais en tout cas, pour moi, ce ne serait pas un argument d'accepter cette initiative. Je vous propose de la rejeter avec les honneurs de la guerre.

#### *Bundesbeschluss – Arrêté fédéral*

##### **Titel und Ingress**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### **Titre et préambule**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

##### **Art. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

##### **Art. 2**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Stich, Bussey, Gerwig, Hubacher, Rubi, Uchtenhagen)

Volk und Ständen wird die Zustimmung zum Volksbegehren beantragt.

##### **Art. 2**

*Proposition de la commission*

##### *Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### *Minorité*

(Stich, Bussey, Gerwig, Hubacher, Rubi, Uchtenhagen)

Le peuple et les cantons sont invités à accepter l'initiative.

**Präsident:** In Artikel 2 wird beantragt, Volk und Ständen die Verwerfung des Volksbegehrens zu empfehlen. Der Antrag der Kommissionsminderheit lautet dagegen, Volk und Ständen die Zustimmung zum Volksbegehren zu beantragen. Wir stimmen über die Anträge der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit ab.

##### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	39 Stimmen

##### *Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlusentwurfes	97 Stimmen
Dagegen	38 Stimmen

*Au den Ständerat – Au Conseil des Etats*

12 204

## **Motion Schmid-St. Gallen. Steuerhinterziehung Fraude fiscale**

#### *Wortlaut der Motion vom 9. Dezember 1974*

Der Bundesrat wird ersucht, der Bundesversammlung eine Vorlage zu unterbreiten, durch welche die Rechtsgrundlagen für eine wirksame Bekämpfung der Steuerhinterziehung geschaffen werden sollen. Dabei soll vor allem eine Auskunftspflicht der Banken, Treuhänder, Vermögensverwalter und anderer Beauftragter, die Vermögen des Steuerpflichtigen im Besitz oder in Verwaltung haben, gegenüber der Steuerveranlagungsbehörde verankert werden.

#### *Texte de la motion du 9 décembre 1974*

Le Conseil fédéral est invité à soumettre au Parlement un projet prévoyant la création des bases légales qui permettraient de lutter efficacement contre la fraude fiscale. Par conséquent, il faudrait avant tout édicter une obligation de renseigner les autorités de taxation fiscale à la charge des banques, des bureaux fiduciaires, des gérants de fortunes et de tous autres mandataires, qu'ils soient détenteurs ou administrateurs de biens des contribuables.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Baumgartner, Bircher, Bratschi, Bussey, Canonica, Chavanne, Chopard, Diethelm, Düby, Duvanel, Felber, Ganz, Gassmann, Gerwig, Haller, Hubacher, Lang, Meizoz, Merz, Muheim, Müller-Bern, Nanchen, Nauer, Reiniger, Renschler, Riesen, Rothen, Rubi, Sahlfeld, Schaffer, Schläppy, Schmid Arthur, Schütz, Stich, Tschäppät, Uchtenhagen, Villard, Wagner, Waldner, Weber-Arbon, Welter, Wüthrich, Wyler, Ziegler-Genf (44)

#### *Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

In seinem Bericht vom 25. Mai 1962 an die Bundesversammlung zur Motion Eggenberger betreffend wirksamere Bekämpfung der Steuerdefraudation wies der Bundesrat darauf hin, die Steuerhinterziehung wirke sich als grober Verstoss gegen das in der Verfassung verankerte Prinzip der Rechtsgleichheit aus. Wenn weite Kreise die Möglichkeit haben, sich der vom Gesetzgeber gewollten Steuerleistung zu entziehen, sei das Prinzip der Rechtsgleichheit erheblich in Frage gestellt. Damit in engem Zusammenhang stehe der durch die Steuerdefraudation bewirkte Ein-

## Reichtumssteuer. Volksbegehren

### Impôt sur la richesse. Initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.025
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1976 - 15:30
Date	
Data	
Seite	765-768
Page	
Pagina	
Ref. No	20 004 832

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

76.022

**Ueberfremdung. Volksbegehren**  
**Emprise étrangère. Initiative populaire**

Siehe Seite 890 hiervor — Voir page 890 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 5. Oktober 1976  
 Décision du Conseil des Etats du 5 octobre 1976

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 148 Stimmen  
 Dagegen 4 Stimmen

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats**Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 93 Stimmen  
 Dagegen 49 Stimmen

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

76.023

**Einbürgerungen. Beschränkung. Volksbegehren**  
**Naturalisations. Limitation. Initiative populaire**

Siehe Seite 911 hiervor — Voir page 911 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 5. Oktober 1976  
 Décision du Conseil des Etats du 5 octobre 1976

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 148 Stimmen  
 Dagegen 4 Stimmen

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

76.057

**Europäische Freihandelsassoziation (EFTA).**  
**Fonds für Portugal**  
**Association européenne de libre-échange (AELE).**  
**Fonds en faveur du Portugal**

Siehe Seite 1036 hiervor — Voir page 1036 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 6. Oktober 1976  
 Décision du Conseil des Etats du 6 octobre 1976

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 154 Stimmen  
 Dagegen 2 Stimmen

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

76.062

**Raumplanung. Befristete Massnahmen**  
**Aménagement du territoire. Prolongation limitée**

Siehe Seite 1020 hiervor — Voir page 1020 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 30. September 1976  
 Décision du Conseil des Etats du 30 septembre 1976

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 154 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

76.058

**Arbeitslosenversicherung. Uebergangsordnung**  
**Assurance-chômage. Régime transitoire**

Siehe Seite 1022 hiervor — Voir page 1022 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 8. Oktober 1976  
 Décision du Conseil des Etats du 8 octobre 1976

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 157 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

75.096

**Wasserrechtsgesetz. Aenderung**  
**Utilisation des forces hydrauliques. Loi**

Siehe Seite 559 hiervor — Voir page 559 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 27. September 1976  
 Décision du Conseil des Etats du 27 septembre 1976

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 153 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

76.025

**Reichtumssteuer. Volksbegehren**  
**Impôt sur la richesse. Initiative populaire**

Siehe Seite 765 hiervor — Voir page 765 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 30. September 1976  
 Décision du Conseil des Etats du 30 septembre 1976

## **Reichtumssteuer. Volksbegehren**

### **Impôt sur la richesse. Initiative populaire**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.025
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1976 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1271-1271
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 128

des juristes de cette assemblée, nous devons reconnaître que la disposition introduite ici par le Conseil national et qui nous avait paru utile s'avère purement déclamatoire et nous semble plutôt apporter quelque confusion supplémentaire. Le dispositif constitutionnel traditionnel suffit pour nous assurer que les cantons seront contraints d'appliquer cette loi dans les délais. Dès lors, nous maintenons notre proposition initiale et ne voyons aucune objection à ce que vous reconciez à l'adjonction proposée par le Conseil national.

**Präsident:** Ich schlage Ihnen folgendes Abstimmungsverfahren vor: Wir bereinigen, was die «Mehrheit» beantragt, nämlich eine Ergänzung zum Vorschlag des Nationalrates. Wird dazu das Wort gewünscht? Es ist nicht der Fall. Der beigefügte Satz des Nationalrates wird somit ergänzt durch die Worte «... Bestimmungen der Grundsatzgesetzgebung des Bundes als anwendbar». Sie haben nun noch darüber zu befinden, ob Sie der Minderheit, die sich dem Bundesrat anschliesst, oder der Mehrheit zustimmen wollen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	26 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	2 Stimmen

#### Art. 42quinquies Abs. 4

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 42quinquies al. 4

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

##### Adopté

#### Ziff. II

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Chap. II

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

##### Adopté

#### Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	27 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

76.025

## Reichtumssteuer. Volksbegehren Impôt sur la richesse. Initiative populaire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 24. März 1976 (BBII, 1503)  
Message et projet d'arrêté du 24 mars 1966 (FF I, 1518)

Beschluss des Nationalrates vom 23. Juni 1976  
Décision du Conseil national du 23 juin 1976

#### Minderheit (Weber)

#### Art. 2

Volk und Ständen wird die Annahme des Volksbegehrens beantragt.

(Rest des Beschlusses gemäss Antrag der Mehrheit)

#### Titre et préambule. Art. 1 et 2

##### Proposition de la commission

#### Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

#### Minorité

(Weber)

Le peuple et les cantons sont invités à accepter l'initiative.  
(Reste de l'arrêté selon la proposition de la majorité)

**Bürgli, Berichterstatter der Mehrheit:** Ich will mich auf einige knappe Ausführungen beschränken.

Ich darf auf die Botschaft des Bundesrates vom 24. März verweisen, die eine umfassende und aufschlussreiche Dokumentation zu diesem Vorstoss enthält. Die Initiative stellt ein anspruchsvolles, ja ehrgeiziges fiskalisches Programm auf. In dieser Beziehung geht sie erheblich weiter als die kantonalen Reichtumssteuerinitiativen, über die in den letzten drei Jahren abgestimmt wurde. Im einzelnen strebt die Initiative u. a. folgende Hauptziele an: gleiche Belastung der Einkommen über 100 000 Franken in der ganzen Schweiz, volle Harmonisierung der direkten Steuern, der natürlichen Personen, von Bund, Kantonen und Gemeinden. Vermögen bis zu 100 000 Franken bleiben im Rahmen der Staats- und Gemeindesteuern steuerfrei. Einkommen bis zu 40 000 Franken bleiben im Rahmen der direkten Bundessteuer steuerfrei. Sofern die Staats- und Gemeindesteuern ein bestimmtes Ausmass nicht erreichen, wird ein Zuschlag erhoben, der dem Bund verfällt. Die juristischen Personen werden vom Bund besteuert, die Kantone sind am Ertrag beteiligt. Um ein rasches Inkrafttreten der Initiative herbeizuführen, enthält sie einen Artikel 8 für die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung. Ueber 100 000 Franken wird eine Zuschlagssteuer von 10 Prozent erhoben. Diese ermässigt sich oder entfällt, sofern die Staats- und Gemeindesteuern dem Normalsatz der Initiative entsprechen. Bei den juristischen Personen wird auf den Steuern vom Reinertrag und vom Kapital ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben, der reduziert wird, sofern die vorgesehene normale Belastung erreicht wird.

Eine Würdigung dieser Initiative führt zu folgenden Feststellungen: Sie stellt einen tiefen Einschnitt in das bisherige Steuersystem der Schweiz dar. Sie strebt eine volle Harmonisierung an. Ich darf hier in Erinnerung rufen, was wir zu diesem Problem beim Bundesbeschluss über die Harmonisierung ausgeführt haben. Die Kantone werden noch mehr als bis anhin in Verwaltungsbezirke des Bundes umfunktioniert. Die fiskalischen Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden sind ebenfalls zu prüfen. Es muss zudem festgestellt werden, dass die Initiative insbesondere die Probleme der finanzschwachen Kantone nicht löst. Dort, wo es keine Millionäre gibt, kann es auch mit der Anhebung des Steuersatzes auf 100 Prozent keinen Ertrag geben. Insgesamt entsteht kein fühlbarer Mehrertrag für die Bundeskasse. Die Kommission schliesst sich deshalb den Schlussfolgerungen des Bundesrates auf Seite 42 der Botschaft an, insbesondere auch beim Artikel 2, wo es heisst, Volk und Ständen werde die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

**Präsident:** Ich stelle fest, dass wir keinen Eintretensbeschluss zu fassen haben, da es sich um ein Volksbegehren handelt. Es liegt ein Antrag von Herrn Weber zu Artikel 2 vor.

#### Titel und Ingress. Art. 1 und 2

##### Antrag der Kommission

#### Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



**Weber, Berichterstatter der Minderheit:** Es würde wohl nicht verstanden, wenn wir uns in der Eintretensdebatte totschweigen würden. Ich will deshalb versuchen, die Initiative aus unserer Sicht zu würdigen. Sie geht auf einen Parteitagbeschluss von 1968 zurück. Sie war als Alternative zum damaligen Vorschlag des Bundesrates gedacht. Man war in der Folge davon überzeugt, dass nicht die Anhebung der Wehrsteuer allein, sondern vor allem die Harmonisierung eine Verbesserung der Verhältnisse bringen könne. Sie soll der Steuerflucht und Steuerabwerbung einen Riegel schieben.

Ich möchte nicht auf die Vorwürfe, die gegenüber der Initiative erhoben werden, eintreten. Die Meinungen gehen da eben auseinander und werden wohl auch auseinandergelassen.

Zur Zielsetzung der Initiative. Die Initiative bringt eine Harmonisierung für die direkten Steuern in Bund und Kantonen. Dies soll in erster Linie der Verbesserung der Steuergerechtigkeit dienen, d. h. dass sich die Steuer nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen ausrichten soll. Es sollen in erster Linie jene zur Steuer herangezogen werden, deren Einkommen so hoch ist, dass es nicht mehr als Entgelt für die persönliche Arbeitsleistung angesehen werden kann und die wirklich wirtschaftlich so stark sind, dass sie sich trotz der Steuer in keiner Weise einschränken müssen. Andererseits sollen jene entlastet werden, die ihr ganzes Einkommen zur Existenzsicherung brauchen. Eine gerechte Besteuerung soll auch mithelfen, die gewaltigen Einkommensdiskrepanzen zu vermindern und etwas auszugleichen. Das bisherige Steuersystem war dazu offensichtlich nicht in der Lage. Die Initiative will ihr Ziel mit den folgenden Mitteln erreichen: Stärkere Belastung des Reichtums durch Fixierung von Steuersätzen in der Bundesverfassung, sowohl für die Bundessteuer wie für die kantonalen Steuern; Entlastung der kleinen Einkommen und Vermögen durch verfassungsrechtlich limitierte Freigrenzen. Dies kann nur verwirklicht werden, wenn die Grundlagen zur Besteuerung auf allen Stufen vereinheitlicht werden. Die Initiative will dabei den Kantonen jene Steuerautonomie belassen, die zur Erhaltung eines sinnvollen Föderalismus nötig ist. Die Initiative erschliesst Bund und Kantonen neue Einnahmen zur Deckung der ständig wachsenden Defizite. Vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit aus ist es wichtig, dass diese Defizite durch Einnahmen aus direkten Steuern gedeckt werden.

Die Besteuerung der natürlichen Personen: In Absatz 2 der Initiative wird die formelle Harmonisierung aller direkten Steuern verankert. Die Steuerbemessungsgrundlagen und das Veranlagungsverfahren werden in der ganzen Schweiz vereinheitlicht. Damit spart man viel Mühe und Geld, ohne dem Föderalismus im geringsten zu schaden. Dieses Postulat ist heute im Grundsatz kaum mehr bestritten, nachdem die kantonalen Finanzdirektoren ebenfalls eine Verfassungskompetenz verlangen und somit die Konkordatsversuche als gescheitert betrachtet werden müssen. Die vorgeschlagene Formulierung harmonisiert praktisch alles ausser den Tarifen und den Sozialabzügen. Damit will man den Kantonen entgegenkommen. Die Kantone und Gemeinden dürfen das zur Existenzsicherung notwendige Einkommen nicht besteuern. Heute werden in allen Kantonen Einkommen unter 5000 Franken pro Jahr bereits besteuert, mindestens bei den Ledigen. Das ist nicht nur asozial, sondern auch widersinnig, denn damit holt sich der Staat sein Geld bei jenen Leuten, die er eigentlich unterstützen müsste, weil sie das für ihren Unterhalt, für ihre Existenz notwendige Einkommen nicht aufbringen können.

Bei den Vermögenssteuern werden bundesrechtliche Limiten gesetzt. Heute erheben nur die Kantone Vermögenssteuern, der Bund nicht. Das bleibt sich auch in der Initiative gleich. Die Vermögenssteuern haben heute im Verhältnis zu den Einkommen nur noch Ergänzungsfunktion.

Zu den direkten Bundessteuern: Zu den kantonalen Steuern aus Einkommen der natürlichen Personen kommen

nun noch die direkten Bundessteuern. Sie ersetzen die heutige Wehrsteuer. Im Bereich zwischen 100 000 und 200 000 Franken entsprechen die Sätze etwa dem heutigen Wehrsteuertarif. Die Progression wird dann jedoch weitergeführt und erreicht bei einem Einkommen von einer Million Franken 14 Prozent. Die Bundessteuer soll erst bei einem Einkommen von 40 000 Franken einsetzen. Die unteren Einkommenschichten sollen in Zukunft nur noch in Kanton und Gemeinde direkte Steuern zahlen. Sie sind ja ohnehin stark genug mit indirekten Steuern des Bundes belastet. – Damit wird auch diese Quelle den Kantonen erhalten bleiben.

Zu der Besteuerung der juristischen Personen: Hier bringt die Initiative eine grundsätzliche Neuerung: Der Bund soll fortan allein die juristischen Personen besteuern. Die Kantone werden am Steuerertrag mit mindestens zwei Dritteln beteiligt. Hier wird das Steuerrecht vollumfänglich vereinheitlicht. Dadurch sollen die steuerrechtlichen Wettbewerbsverzerrungen ausgeschaltet werden. Die Unternehmer können dann den Kantonen und Gemeinden nicht mehr bei jeder Steuererhöhung mit einer Sitzverlegung drohen. Eine klare Steuersituation, die sowohl ungerechtfertigte Privilegien wie Benachteiligungen beseitigt, liegt übrigens sehr wohl auch im Interesse der Wirtschaft. – In der Ausgestaltung der Steuer ist der Bundesgesetzgeber weitgehend frei; er kann z. B. auch zu einem anderen Besteuerungssystem übergehen.

Zu den Übergangsbestimmungen: Es werden voraussichtlich noch mehrere Jahre vergehen bis zur Inkraftsetzung der Ausführungsgesetzgebung. Es ist daher nötig, mit Hilfe von Übergangsbestimmungen die dringendsten Revisionen einzuleiten. Das Mittel dazu ist ein System von Zuschlägen zur Wehrsteuer. Damit soll zugleich die Bereitschaft zur Ausarbeitung der Ausführungsgesetzgebung gefördert werden. Bei den natürlichen Personen wird eine Zuschlagssteuer von 10 Prozent auf jenen Einkommensteilen erhoben, die 100 000 Franken übersteigen. Dieser Zuschlag wird jedoch dann nicht erhoben, wenn die kantonalen und kommunalen Steuern zusammen die in der Verfassung vorgesehenen Steuersätze erreichen. Das hat Herr Bürgi ja bereits erklärt. In Kantonen mit hohen Einkommenssteuern werden demzufolge diese Zuschläge nicht erhoben. – Ein ähnliches System gilt bei den juristischen Personen.

Zur Verteilung der Steuereinkünfte zwischen Bund und Kantonen: Sowohl für den Bund wie für die Kantone werden dank den höheren Steuersätzen Mehreinnahmen resultieren. Ihre Höhe ist indessen ausserordentlich schwierig abzuschätzen. Man kann hier nur einige Relationen angeben: Bei den natürlichen Personen werden vor allem die Kantone profitieren. Für die juristischen Personen werden die Steuersätze erst in der Ausführungsgesetzgebung festgelegt. Die Steuererträge sind folglich heute noch nicht bestimmbar. Geht man aber von den in den Übergangsbestimmungen anvisierten Sätzen aus, kann man sagen, dass den Kantonen mindestens ihr heutiger Steuerertrag erhalten bleibt und dass der Bund beträchtliche Mehreinnahmen haben wird. Ein Teil davon muss sicher für den Finanzausgleich verwendet werden, der infolge der Steuervereinheitlichung an Bedeutung noch zunimmt. – Die Initiative legt Wert darauf, dass der Föderalismus nicht auf dem Weg der Steuerharmonisierung untergraben wird. Das Verhältnis Kanton/Gemeinde wird von der Initiative nicht berührt.

Die Initiative im internationalen Vergleich: Steuergerechtigkeit ist ein relativer Begriff. Es ist deshalb interessant, zu wissen, was in andern Staaten als gerecht angesehen wird. Vorab muss festgehalten werden, dass der Schweizer im Vergleich zum Ausland sehr wenig Steuern bezahlt. Unter den 23 Ländern der OECD liegt die Schweiz ziemlich weit hinten, nur noch knapp unterboten von einigen wenigen Staaten. Das ist in verschiedener Hinsicht symptomatisch: Nur reiche Leute können sich einen armen Staat leisten.

Die Situation wird noch dadurch verschärft, dass bei weitem nicht alle Bevölkerungsschichten von der Steueroase Schweiz profitieren. Besonders die mittleren und – je nach Kanton unterschiedlich – auch die unteren Einkommensschichten sind – international gesehen – stark belastet. Das Steuerparadies beginnt erst oben. Hier drängt sich gerade auch im internationalen Vergleich eine Korrektur auf.

Sicher ist die Initiative kein Allheilmittel. Aber sie greift einige zentrale steuerrechtliche Probleme auf, die seit langem vergeblich einer Lösung harren. Die Initiative bringt dort eine Vereinheitlichung, wo der kantonale Steuerwarrumpel heute untragbar geworden ist; sie verbessert die Steuergerechtigkeit unten und oben ganz wesentlich; sie verschafft Bund und Kantonen die dringend benötigten Mittel und verhindert damit, dass gerade die sozial wichtigsten Aufgaben aufgeschoben werden.

Die Initiative ist nicht einfach. Aber man kann so komplizierte Gebilde wie die schweizerische Steuerlandschaft nicht mit «Patentlösungen» bereinigen, wenn man nicht neue Ungerechtigkeiten schaffen will. Eine gerechte Lösung ist immer differenziert und daher selten einfach, und gerechtere Verhältnisse kann die Initiative nur dann bringen, wenn sie verwirklicht wird. Die heutige Initiative nimmt auf die bestehende Situation Rücksicht und fügt die vorhandenen Elemente zu einem fortschrittlichen Konzept zusammen. Deshalb müssen wir Ihnen – besonders nach den Beratungen der letzten drei Tage über das Steuerpaket – beantragen, Volk und Ständen die Initiative zur Annahme zu empfehlen.

**M. Chevallaz**, conseiller fédéral: Si je suis bref, je dis d'emblée que ce n'est pas par indifférence ou désinvolture à l'égard de l'initiative du Parti socialiste. J'accorde à ce document toute sa signification et reconnais sa qualité de préparation technique. Je ne veux pas répéter ce qu'a dit le message, ni ce qu'a fort bien dit tout à l'heure le président de la commission, ni non plus ce que j'ai dit tout à l'heure encore sur le fédéralisme à propos de l'article sur l'harmonisation fiscale. Je me contenterai donc de marquer très brièvement les accents principaux de notre opposition.

1. Tout d'abord, l'initiative prévoit une harmonisation matérielle pour les hauts revenus et la fortune; le dégrèvement des bas revenus; la centralisation de l'impôt des personnes morales, toutes dispositions qui entament fortement la souveraineté des cantons.

2. Des exemptions au bas de l'échelle et une progressivité au haut de l'échelle qui nous paraissent dépasser les normes de l'équité. Nous avons été à mon avis déjà assez loin dans le projet de remaniement de l'impôt fédéral direct. On nous l'a d'ailleurs reproché de divers côtés. Je suis d'autant mieux placé pour dire qu'il ne faut pas dépasser la hauteur.

3. Vue schématique de la fiscalité qui ne tient pas compte suffisamment de la situation économique des cantons. Ainsi, les cantons faibles seraient pénalisés par les dispositions visant les hauts revenus vraisemblablement et en tout cas par les exemptions à la base, notamment, que certains de ces cantons ne peuvent pas se permettre impunément, ainsi que par la répartition proportionnelle du rendement de l'impôt sur les sociétés.

Le changement de système en matière d'imposition des sociétés par rapport au droit en vigueur favoriserait en effet les entreprises à forte rentabilité au détriment des entreprises moyennes des petits cantons.

Enfin, dernier argument, cette initiative ne m'apporte rien sur le plan de la plus-value fiscale. Vous comprenez bien que le ministre des finances est sensible à ce dernier argument. On aurait pu au moins essayer de le convertir en lui apportant davantage. Cela n'a pas été le cas. Je vous propose donc, avec le Conseil fédéral, de repousser cette initiative.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit (Weber)	2 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	22 Stimmen

#### Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes	23 Stimmen (Einstimmigkeit)
-----------------------------------	--------------------------------

#### An den Nationalrat – Au Conseil national

76.062

### Raumplanung. Befristete Massnahmen Aménagement du territoire. Prolongation limitée

Siehe Seite 367 hiervor — Voir page 367 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 27. September 1976  
Décision du Conseil national du 27 septembre 1976

#### Differenzen – Divergences

##### Art. 1 Abs. 1

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Art. 1 al. 1

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

**M. Genoud**, rapporteur: Je ne veux pas revenir sur les mesures provisoires en matière d'aménagement du territoire puisque nous venons de traiter cet objet et que toutes ses données sont encore présentes dans vos mémoires.

Il apparaît aujourd'hui qu'une seule divergence sépare encore notre version de celle du Conseil national, celle qui a trait à la durée de validité de ces mesures provisoires.

En effet, le Conseil national maintient la proposition de donner trois ans de validité à ce arrêté, alors que notre Conseil avait fixé cette durée à deux ans. Nous avions en effet estimé que, puisque le Conseil fédéral se contentait de deux ans dans son projet et qu'il s'agissait d'une loi à modifier, à corriger en quelque sorte, et non pas à confectionner de toutes pièces, ce délai de deux ans pouvait être jugé suffisant.

L'autre Chambre, estimant qu'il faut éviter que le Conseil fédéral et les commissions de préparation doivent agir avec précipitation ou en trop grande hâte, a maintenu ce délai de trois ans.

Votre commission s'est déterminée tout à l'heure et a décidé à l'unanimité de ses membres, moins la voix d'un absent, de vous proposer de vous rallier à la solution du Conseil national et de fixer à trois ans la durée de validité de l'arrêté relatif aux mesures provisoires à prolonger en matière d'aménagement du territoire.

#### Angenommen – Adopté

#### An den Nationalrat – Au Conseil national

## **Reichtumssteuer. Volksbegehren**

### **Impôt sur la richesse. Initiative populaire**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.025
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1976 - 08:00
Date	
Data	
Seite	457-459
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 206

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Dreizehnte Sitzung – Treizième séance**

Freitag, 8. Oktober 1976, Vormittag

Vendredi 8 octobre 1976, matin

8.00

Vorsitz – Présidence: Herr Wenk

76.022

**Ueberfremdung. Volksbegehren  
Emprise étrangère. Initiative populaire**

Siehe Seite 488 hiervor — Voir page 488 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 8. Oktober 1976

Décision du Conseil national du 8 octobre 1976

*Schlussabstimmung – Vote final*Für Annahme des Beschlusssentwurfes 33 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

76.023

**Einbürgerungen. Beschränkung. Volksbegehren  
Naturalisations. Limitation. Initiative populaire**

Siehe Seite 494 hiervor — Voir page 494 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 8. Oktober 1976

Décision du Conseil national du 8 octobre 1976

*Schlussabstimmung – Vote final*Für Annahme des Beschlusssentwurfes 32 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

76.062

**Raumplanung. Befristete Massnahmen  
Aménagement du territoire.  
Prolongation limitée**

Siehe Seite 459 hiervor — Voir page 459 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 8. Oktober 1976

Décision du Conseil national du 8 octobre 1976

*Schlussabstimmung – Vote final*Für Annahme des Beschlusssentwurfes 31 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

76.025

**Reichtumssteuer. Volksbegehren  
Impôt sur la richesse. Initiative populaire**

Siehe Seite 457 hiervor — Voir page 457 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 8. Oktober 1976

Décision du Conseil national du 8 octobre 1976

*Schlussabstimmung – Vote final*Für Annahme des Beschlusssentwurfes 31 Stimmen  
Dagegen 3 Stimmen*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

76.057

**Europäische Freihandelsassoziation (EFTA).  
Fonds für Portugal  
Association européenne de libre-échange (AELE).  
Fonds en faveur du Portugal**

Siehe Seite 504 hiervor — Voir page 504 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 8. Oktober 1976

Décision du Conseil national du 8 octobre 1976

*Schlussabstimmung – Vote final*34 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

76.058

**Arbeitslosenversicherung. Uebergangsordnung  
Assurance-chômage. Régime transitoire**

Siehe Seite 419 hiervor — Voir page 419 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 28. September 1976

Décision du Conseil national du 28 septembre 1976

*Schlussabstimmung – Vote final*Für Annahme des Gesetzentwurfes 32 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

75.096

**Wasserrechtsgesetz. Aenderung  
Utilisation des forces hydrauliques. Loi**

Siehe Seite 387 hiervor — Voir page 387 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 8. Oktober 1976

Décision du Conseil national du 8 octobre 1976

## **Reichtumssteuer. Volksbegehren**

### **Impôt sur la richesse. Initiative populaire**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.025
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1976 - 08:00
Date	
Data	
Seite	549-549
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 233

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.